

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-362/21/1989

Auskünfte: Dr. Havranek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden;
Bezug: Verwaltungskern: Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungen:

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl 30201

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 GE 9 St
Datum:	24. MAI 1989
Verteilt	26. 5. 1989 Ros

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, übermittelt.

Klagenfurt, am 16. Mai 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGZl. Verf-362/21/1989

Auskünfte: Dr. Havranek

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl 30201

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Einführungsgesetz zu den Verwaltungs-
verfahrensgesetzen, die Verwaltungsver-
fahrensgesetze, das Verwaltungsgerichts-
hofgesetz und das Verfassungsgerichtshof-
gesetz geändert werden;
Bezug: Regelungskern: Verfahren vor den unabhän-
gigen Verwaltungssenaten;

An das

Bundeskanzleramt

1014 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 10. März 1989, GZ. 601.861/1-V/1/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, sowie zu den im zitierten Anschreiben enthaltenen aufgeworfenen Fragen, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

I. Zur Frage des Instanzenzuges

Der vorliegende Entwurf sieht die unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörden, also als "zweite Instanz" vor.

Wie das Bundeskanzleramt selbst ausführt, ist ihm bekannt, daß die Länder überwiegend die Auffassung vertreten, daß die unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörde gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes bzw. die Landesregierung, also als "dritte Instanz" eingerichtet werden sollen.

- 2-

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die unabhängigen Verwaltungssenate erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges zur Entscheidung berufen sein sollen. Auch Art. 129a Abs. 1 B-VG, in der Fassung der B-VG-Novelle BGB1.Nr. 685/1988, sieht primär vor, daß in den angeführten Angelegenheiten die unabhängigen Verwaltungssenate **nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges** zu erkennen haben, sofern ein solcher in Betracht kommt. Art. 129a Abs. 2 eröffnet erst in zweiter Hinsicht die Möglichkeit, daß gesetzlich vorgesehen werden kann, daß **die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können**. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 dürfen derartige Bundesgesetze nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

In den **Nichtstrafsachen** obliegt es dem **Materiengesetzgeber**, den Instanzenzug festzulegen, in **Strafsachen dem Bundesgesetzgeber (VStG-Gesetzgeber)**.

In dem Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage der B-VG-Novelle (668 der Beilagen zu den Sten.Prot.d.NR., XVII.GP) ist zur Frage des Instanzenzuges folgendes zu entnehmen:

"Hinsichtlich des Instanzenzuges sieht die Regelung vor, daß die unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges angerufen werden können. Die Rechtslage ist somit jener vergleichbar, die für die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes maßgebend ist."

Auch der Verfassungsgesetzgeber gibt somit selbst der Lösung den Vorzug, daß die Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges zu entscheiden haben. Dies geht sowohl aus der Grundnorm des Art. 129a Abs. 1 B-VG als auch aus den Hinweisen im Ausschlußbericht hervor.

- 3 -

Die Mehrzahl der Länder tritt dafür ein, die Verwaltungssenate gleichsam als "dritte Instanz" nach Erschöpfung des zweigliedrigen administrativen Instanzenzuges einzurichten. Als Voraussetzung hierfür wird auch angeführt, daß für die Anrufung der Verwaltungssenate eine Art Anwaltszwang bestehen müsse.

Für die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als "dritte Instanz" sprechen insbesondere nachstehende Argumente:

- o Es ist eine höhere Entscheidungsqualität zu erwarten.
- o Die Konstruktion des Art. 129a B-VG weist in die Richtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen.
- o Die Dreigliedrigkeit brächte einen wesentlich geringeren Aufwand, da in der dritten Instanz mit einem geringeren Anfall zu rechnen ist und die bestehende Verwaltungsorganisation nicht völlig umstrukturiert werden müßte.
- o "Höhere Qualität" und "Sparsamkeit" sind dem Staatsbürger gegenüber belegbare und plausible Argumente zur Begründung der jedenfalls anfallenden wesentlichen Mehrkosten.
- o Eine längere Verfahrensdauer ist nur in einem sehr geringen Prozentsatz aller Fälle zu erwarten.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird darüber hinaus die Auffassung vertreten, daß in Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten unbedingt Anwaltszwang einzuführen wäre. Damit Hand in Hand hätten die Regelungen über die Verfahrenshilfe und den Kostenersatz zu gehen.

- 4 -

In welchem Ausmaß für den Bereich des Bundeslandes Kärnten der Anfall bei den unabhängigen Verwaltungssenaten reduziert würde, wenn sie erst nach erschöpfung des Instanzenzuges zur Entscheidung berufen sind, belegt die nachstehende Aufstellung über die Zahl der Berufungen in Strafsachen in den Jahren 1985 bis 1987:

o **1985:**

Zahl der Berufungen: 1.863
davon behobene Verfahren: 317 (17 %)
bestätigt insgesamt: 1.546 (83 %)
zur Gänze bestätigt: 1.035 (55,6 %)
teilweise bestätigt: 511 (27,4 %)

o **1986:**

Zahl der Berufungen insgesamt: 1.812
davon behobene Verfahren: 304 (16,7 %)
bestätigt insgesamt: 1.504 (83 %)
zur Gänze bestätigt: 1.024 (56,5 %)
teilweise bestätigt: 480 (26,5 %)

o **1987:**

Zahl der Berufungen insgesamt: 1.839
davon behobene Verfahren: 301 (16,4 %)
bestätigt insgesamt: 1.538 (83,7 %)
zur Gänze bestätigt: 1.031 (56,1 %)
teilweise bestätigt: 507 (27,6 %)

Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof:

- o **1985:** 21 (1,1 %)
- o **1986:** 20 (1,1 %)
- o **1987:** 28 (1,5 %)

In materieller Hinsicht darf zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes folgendes mitgeteilt werden:

- o **1985:**
 - 11 Bescheide aufgehoben
(3 wegen Verfahrensmängel; 8 wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes)
 - 10 Beschwerden wurden abgewiesen
- o **1986:**
 - 11 Bescheide wurden aufgehoben
(2 wegen Verfahrensmängel; 9 wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes)
 - 9 Beschwerden wurden abgewiesen
- o **1987:**
 - 11 Bescheide wurden aufgehoben
(7 wegen Verfahrensmängel; 4 wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes)
 - 17 Beschwerden wurden abgewiesen

Es kann daher davon ausgegangen werden, daß sich die Zahl der Berufungen an den Verwaltungssenat für den Fall, daß er in dritter Instanz - mit Anwaltszwang - angerufen werden kann, in überschaubaren Grenzen halten wird. Die Einrichtung des unabhängigen Verwaltungssenates als "dritte Instanz" ist daher unbedingt gerechtfertigt.

- 6-

II. Zur Frage des Anwaltszwanges

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird die Auffassung vertreten, daß im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten Anwaltszwang dann vorgesehen werden soll, wenn sie "in dritter Instanz", also nach Erschöpfung des Instanzenzuges, tätig werden sollen.

Die Einführung des Anwaltszwanges, wenn die Berufung gegen Entscheidungen der ersten Instanz unmittelbar an den unabhängigen Verwaltungssenat zu richten wären, erscheint wenig sinnvoll, da dies wahrscheinlich zwar ein Absinken der Zahl der Berufungen mit sich brächte, der Anwaltszwang in diesen Fällen jedoch bei der Bevölkerung eher den Eindruck des erschwerten Zuganges zum Recht hervorrufen würde. Es ist auch kaum anzunehmen, daß ein Anwaltszwang für den Fall, daß die unabhängigen Verwaltungssenate gleichsam in "zweiter Instanz" tätig werden, eine höhere Entscheidungsqualität mit sich brächte.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird daher nochmals mit Nachdruck dafür eingetreten, daß die unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des Instanzenzuges, als gleichsam "dritte Instanz", eingerichtet werden sollen und daß in Verfahren vor den Verwaltungssenaten dann Anwaltszwang (einschließlich der begleitenden Regelungen der Verfahrenshilfe und des Kostenersatzes) vorgesehen werden sollte.

III. Ablehnungsmöglichkeit durch den Verwaltungsgerichtshof

§ 33a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, in der Fassung des vorliegenden Entwurfes geht davon aus, daß der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen den Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates in einer Verwaltungsstrafsache durch Beschluß ablehnen kann, wenn nur eine 5.000,-- Schilling nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- 7 -

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß dieser Betrag im Hinblick auf das 7. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention vertretbar sei.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Länder in der Beratung am 11. Oktober 1988 (vgl. GZ. VST-1828/53 vom 17. Oktober 1988) die Auffassung vertreten haben, daß die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegeben sein soll, bei Freiheitsstrafen, bei Geldstrafen jedoch nur dann, wenn eine Strafe über 10.000,-- Schilling bis 20.000,-- Schilling verhängt wurde.

Das Bundeskanzleramt geht weiters davon aus, daß die Grenze von 5.000,-- Schilling auch für die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der "Kammern" der unabhängigen Verwaltungssenate und eines einzelnen Mitgliedes zum Tragen kommen soll.

Einleitend darf bemerkt werden, daß seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung die Grenz von 5.000,-- Schilling wohl als zu niedrig angesehen werden muß.

Grundsätzliche Bedenken bestehen auch dagegen, daß auf die im Einzelfall verhängte Strafe abgestellt wird und nicht auf die gesetzliche Strafdrohung.

Die Auffassung, daß ein Abstellen auf die gesetzliche Strafdrohung einen "Schematismus" bewirken könnte, der dem Einzelfall nicht gerecht würde, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht geteilt. Es wird vielmehr im umgekehrten Fall befürchtet, daß ein Abstellen auf die tatsächlich verhängte Strafe dazu führen wird, daß eben zur Ausschaltung des Verwaltungsgerichtshofes einerseits bzw. zur Ausschaltung der "Kammer" der unabhängigen Verwaltungssenate andererseits Strafen verhängt werden könnten, die knapp unter diesem festgesetzten Limit bleiben würden. In diesem Fall würde die Behörde gleichsam bestimmen, ob der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof möglich ist bzw. ob nun ein einzelnes Mitglied des Verwaltungssenates oder die Kammer zu entscheiden hat.

Bei einem Abstellen auf die gesetzliche Strafdrohung ist es immerhin der Gesetzgeber, der gleichsam "mitbestimmt", ob nun der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof möglich ist bzw. ob ein einzelnes Mitglied des Senates oder die "Kammer" zur Entscheidung berufen ist.

- 8 -

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird daher die Auffassung vertreten, daß sowohl für die Ablehnungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes als auch für die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der "Kammern" des unabhängigen Verwaltungssenates und eines einzelnen Mitgliedes die gesetzliche Strafdrohung herangezogen werden sollte. Der maßgebende Betrag der gesetzlichen Strafdrohung sollte jedoch für beide Fälle gleich hoch angesetzt werden.

IV. Widmung von Geldstrafen im Falle der "Entkumulierung"

Vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird zur Diskussion gestellt, eine anteilmäßige Aufteilung entsprechend den begangenen Verwaltungsübertretungen vorzunehmen oder aber im § 15 VStG eine generelle Regelung zu treffen, wonach alle Geldstrafen Zwecken des Umweltschutzes oder der Verkehrssicherheit zufließen. Da Geldstrafen überwiegend aus Verkehrsdelikten stammen, spräche einiges für eine derartige Zweckwidmung.

Vorausgeschickt darf werden, daß eine eingehende Beantwortung erst nach umfangreichen Erhebungen möglich wäre. Bei den Strafbehörden erster Instanz müßten sämtliche Straffälle, die ein- und mehrtätiges Zusammentreffen strafbarer Handlungen für einen bestimmten Zeitraum betreffen, erhoben werden. Dies ist jedoch in der Stellungnahmefrist nicht möglich. Es kann daher nur summarisch folgendes ausgeführt werden:

Das weitaus überwiegende Aufkommen an Geldstrafen entfällt auf Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung und nach dem Kraftfahrzeuggesetz.

Gemäß § 100 Abs. 7 StVO fließen die eingehobenen Strafgebühren dem jeweiligen Straßenerhalter (Bund oder Land) zu.

Nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 besteht keine Zweckwidmung bei Geldstrafen, sodaß diese gemäß § 15 VStG 1950 für Zwecke der Sozialhilfe dem Land, bei Bestehen von Sozialhilfeverbänden diesen, zufließen.

- 9 -

Für den Fall der Entkumulierung wird ein Problem dann zu lösen sein, wenn durch ein- oder mehrtätiges Zusammentreffen sowohl Strafbestimmungen der StVO als auch des KFG verletzt werden. In den übrigen bekannten Bereichen, in denen Strafgeelder eingehoben werden, wird das Problem schon rein mengenmäßig eher zu vernachlässigen sein. Das ergibt sich aus nachstehenden Zahlen für Eingänge aus Geldstrafen im Jahre 1988:

- o Strafen nach der StVO, Landesstraßen, Empfänger Land:
S 10,027.299,98
- o Strafen nach der StVO, Bundesstraßen und Autobahnen, Empfänger Bund:
S 32,117.916,78
- o Strafen nach dem Kraftfahrgesetz, Empfänger Sozialhilfeverbände:
S 16,228.555,87
- o Strafen durch Bezirksforstinspektionen:
S 274.935,--
- o Strafen nach der Landarbeitsordnung:
S 14.200,--

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird eine Änderung der Zweckwidmung des § 15 VStG 1950 (etwa zugunsten des Umweltschutzes) nicht befürwortet. In Kärnten fließen die Geldstrafen nach dem Kraftfahrgesetz den Sozialhilfeverbänden zu, die sie dringend zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch benötigen. Würden derartige Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, würde dies bedeuten, daß letztendlich die ohnedies finanziell schwach gestellten Gemeinden auch diese Kosten mittragen müßten. Auch die von den Sozialhilfeverbänden wahrzunehmen-

- 10 -

den Aufgaben - in Kärnten insbesondere auch die Errichtung und der Betrieb von Altersheimen - erscheinen doch so wichtig, daß eine finanzielle Verschlechterung auf diesem Gebiet abzulehnen ist. Mittel für den Umweltschutz müßten anderweitig aufgebracht werden.

Im übrigen sind nach § 100 StVO die eingehobenen Strafge-
l-
d-
er ohnedies für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen der Verkehrsüberwachung zu verwenden.

Vor einer Entkumulierung müßte gesetzlich sichergestellt werden, daß sowohl dem Land im Hinblick auf Strafge-
l-
d-
er nach der StVO als auch den Sozialhilfeverbänden der prozentuelle Anteil an Strafge-
l-
d-
ern überwiesen wird, der etwa dem durchschnittlichen derzeitigen Anteil an allen eingenommenen Strafge-
l-
d-
ern entspricht.

V. Verwaltungssenate - grundsätzliche Bemerkungen zu den Kosten

Wie bereits zu Z. I ausgeführt wurde, tritt Kärnten nachdrücklich für die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als "dritte Instanz" ein. Nur dann läßt sich die Größenordnung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes in einigermaßen vertretbaren Grenzen halten.

In Anbetracht der Größenordnung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, der sich ergeben würde, wenn die unabhängigen Verwaltungssenate nicht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges angerufen werden dürfen, muß seitens Kärntens deponiert werden, daß eine derartige Regelung nur bei einer Kostenübernahme durch den Bund verkräftbar ist.

VI. Zusammenhang zwischen der Zurückdrängung des Kumulationsprinzips und der Einrichtung der Verwaltungssenate als "zweite Instanz"

Aus den Erläuternden Bemerkungen (Seite 31) geht hervor, daß sich durch die Neuregelung bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen durch die Ein-

führung von unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden **in der zweiten Instanz** - mit einer umfassenden sachlichen und örtlichen Zuständigkeit - neue Grundlagen ergeben, die das Abgehen vom Kumulationsprinzip erleichtern.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird - wie bereits ausgeführt wurde - nachdrücklich auf die Einrichtung der Verwaltungssenate als "dritte Instanz" eingetreten. Das Abrücken vom Kumulationsprinzip ist daher dann abzulehnen, wenn damit die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als "zweite Instanz" verbunden ist.

Dazu kommt noch, daß auch bei einem Abrücken vom Kumulationsprinzip im VStG keine Minderung der Einnahmen des Landes und der Sozialhilfeverbände aus den Strafgeldern eintreten darf. Auf die Bemerkungen unter Z. IV darf verwiesen werden.

VII. Grundsätzliche Bemerkungen zur Ablösung des Kumulationsprinzips durch das Asperationsprinzip und das Absorbptionsprinzip

Die Erläuterungen geben keine ausreichende Begründung für das Abrücken vom Kumulationsprinzip. Der Hinweis, daß das Stafgesetzbuch ebenfalls nicht vom Kumulationsprinzip geprägt ist, erscheint doch zu eng.

Das Asperationsprinzip und das Absorbptionsprinzip mögen für Fälle schwerer Übertretungen und Einzelstraftaten mit schwerwiegenden Sanktionen, wie sie im gerichtlichen Strafrecht üblich sind, angemessen sein. Bei Delikten mit geringfügigen Strafandrohungen, die in der Praxis den weitaus überwiegenden Teil der Verwaltungsübertretungen ausmachen, führt das Abrücken vom Kumulationsprinzip zu komplizierten Verfahren, bei denen die Gefahr von erheblichen Verzögerungen und von Verfahrensmängeln sehr groß ist. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Verhängung von Zusatzstrafen nach § 22b des Entwurfes einer VStG-Novelle.

- 12-

Es ist zu erwarten, daß das Verwaltungsstrafrecht nur mehr mit einem ungleich größeren Aufwand vollzogen werden könnte.

Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung des Absorbptionsprinzips bzw. des Asperationsprinzips, da die Bereiche der Bundesvollziehung der Landesvollziehung nicht auseinandergehalten werden. Art. 11 Abs. 2 B-VG scheint hierfür keine ausreichende Deckung zu geben.

Das Kumulationsprinzip entspricht jedenfalls dem bundesstaatlichen Aufbau der Verwaltung wesentlich besser als das Absorbtionsprinzip.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Regelung durchaus nicht einheitlich. Eine sachliche Begründung fehlt etwa dafür, daß in einzelnen Fällen das Asperationsprinzip, in anderen Fällen aber das Absorbtionsprinzip zur Anwendung kommen soll.

VIII. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt

1. Zu Art. II Z. 3:

Der Entwurf sieht vor, daß von der Genehmigung einer Erledigung durch Beifügung der Unterschrift abgesehen werden kann, wenn sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann. Die Erläuternden Bemerkungen geben nun keinerlei Anhaltspunkte, auf welche Art und Weise eine derartige Feststellung möglich erscheint. Diesbezüglich sollte eine Ergänzung in demonstrativer Form erfolgen.

2. Zu Art. II Z. 4 (§ 63 Abs. 5 erster Satz):

Es ist zwar richtig, daß es überflüssig ist, auch an dieser Stelle ausdrücklich zu normieren, daß Berufungen schriftlich einzubringen sind. Diese Regelung ist jedoch nicht besonders parteifreundlich. Nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung sollte entweder im § 63 Abs. 5 erster Satz normiert werden, daß eben die Berufung schriftlich einzubringen ist; zweckmäßiger allerdings

erschiene es, § 61 dahingehend zu ergänzen, daß in der Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen wird, daß eben Berufungen schriftlich einzubringen sind.

3. Zu § 66 AVG 1950:

Es müßte angeordnet werden, daß § 66 Abs. 2 AVG 1950 in Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht anzuwenden ist, da die mündliche Verhandlung zu den Kriterien des Verfahrens vor den Verwaltungssenaten gehört.

4. Zu Art. II Z. 5 (§ 67b):

Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sind innerhalb von **zwei Wochen** ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von der Ausübung dieser Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat, einzubringen.

Es darf angeregt werden, die zweiwöchige Frist auf sechs Wochen zu erstrecken, also auf die Dauer jener Frist, die derzeit vor dem Verwaltungsgerichtshof zur Geltendmachung derartiger Beschwerden eingeräumt ist.

Es darf weiter angeregt werden, im § 67b Abs. 1 das letzte Wort in der vierten Zeile an die Regelung des § 26e des Verwaltungsgerichtshofgesetzes anzugleichen ("diese").

Im § 67b Abs. 2 wird davon ausgegangen, daß Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt "als unzulässig zurückgewiesen" werden können. Gemeint ist hier wohl offensichtlich eine verspätete Zurückweisung (vgl. § 66 Abs. 4 AVG 1950).

- 14 -

5. Zu § 67d:

§ 67d Abs. 1 sieht vor, daß eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen ist, wenn es eine Partei in ihrer Berufung beantragt hat oder wenn es der unabhängige Verwaltungssenat für erforderlich erachtet.

Es erhebt sich jedoch die Frage, ob eine mündliche Verhandlung auch dann durchzuführen ist, wenn der Berufungswerber (Beschwerdeführer) dies in der Berufung beantragt, die Berufung aber als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist.

Es erhebt sich weiters die Frage, in welchem Verhältnis die Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG 1950 zu den von den Verwaltungssenaten durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlungen stehen.

Durch § 67d Abs. 5 ist es für den Fall, daß die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen wurde - untersagt, **Mitteilungen** daraus zu veröffentlichen. Es ist offensichtlich nicht untersagt, anders als durch Veröffentlichung in den Medien über Vorgänge in nicht öffentlichen Verhandlungen Mitteilung zu machen.

6. Zu § 67e:

Die Regelung des § 67e Abs. 1 erscheint nicht ganz schlüssig. Auch dann, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, der unabhängige Verwaltungssenat aber durch eine Kammer entscheidet, sollte der Vortrag des Berichterstatters den weiteren Verhandlungen vorangestellt werden.

7. Zu § 67f:

Abs. 1 geht davon aus, daß die Entscheidung nur von jenen Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates getroffen werden kann, die an der stattgefundenen mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Dies erscheint nicht ganz verständlich.

Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen (§ 67a Abs. 2 des Entwurfes). Die Abstimmung erfolgt mit Mehrheit (§ 67f Abs. 2).

Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, daß eine Beschlußfähigkeit überhaupt nur gegeben ist, wenn alle drei Mitglieder einer Kammer das Verfahren geführt haben, also auch an der öffentlichen mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Hat ein Mitglied an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen, so ist davon auszugehen, daß die Verhandlung nicht vor einer richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde geführt wurde.

Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, daß die Regelung über die Konsensquoren in den unabhängigen Verwaltungssenaten dem Organisationsrecht und nicht dem Verfahrensrecht zuzuzählen sind.

8. Zu § 67g:

Die Regelung des § 67g Abs. 1, daß die Verkündung des Bescheides entfallen kann, wenn die Beratung vertagt werden muß, ist im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 MRK verfassungsrechtlich bedenklich. Auf diese Weise hätten es die Senatsmitglieder in der Hand, selbst zu beschließen, ob nun ein Bescheid und die wesentliche Begründung öffentlich verkündet werden oder nicht. Ein Beschluß auf Vertagung der Beratung würde hierfür genügen. Diese Regelung sollte ersatzlos entfallen.

9. Zu § 67h:

Entfällt die mündliche Verkündung des Bescheides gemäß § 67g Abs.1, weil sich die Parteien vorzeitig entfernt haben, so kann der Bescheid dennoch nach Schluß der Verhandlung verkündet werden. § 67h sollte besser darauf abstellen, daß die Beschlußfassung und die Zustellung des Bescheides unverzüglich zu erfolgen haben, wenn die Verkündung des Bescheides nach § 67g Abs. 1 entfällt.

- 16 -

10. Zu Art. II Z. 8 (Redaktionelle Anpassung):

Die Umnumerierung der Abschnitte des IV. Teiles müßte vor der Z. 6 eingefügt werden, da der neu einzufügende zweite Abschnitt mit § 67h endet.

11. Zu Art. III Z. 1 und 2 (§§ 22, 22a und 22b):

Auf die grundsätzlichen Bemerkungen unter Z. IV, VI und VII darf nochmals verwiesen werden.

Der Inhalt des § 22a sollte unmittelbar in § 22 integriert werden.

Wenngleich § 22b die Durchführung mehrerer Strafverfahren nebeneinander vermeidet, ist dennoch darauf hinzuweisen, daß damit unzweifelhaft für die Berufungsbehörde ein verwaltungsmäßiger Mehraufwand entsteht, weil allein schon zum Zwecke der Prüfung, ob allenfalls eine solche Zusatzstrafe zu verhängen ist, alle erstinstanzlichen Akte beizuschaffen sind, die unter dem Gesichtspunkt des Zeitpunktes der Begehung der strafbaren Handlung bzw. der Möglichkeit einer Bestrafung zu überprüfen sind.

12. Zu Art. III Z.4 (§ 24):

Im Hinblick darauf, daß seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als "zweite Instanz" abgelehnt wird, ist § 66 Abs. 2 AVG 1950 nicht in die Liste jener Bestimmungen aufzunehmen, die im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden sind.

13. Zu Art. III Z. 6 (§ 30a):

Auch § 30a Abs. 2 geht von der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als "zweite Instanz" aus. Diese Regelung ist daher in der vorliegenden Form abzulehnen.

Darüber hinaus wird die in dieser Regelung geschaffene Möglichkeit, einen Antrag auf Verhängung einer Zusatzstrafe losgelöst von einem Rechtsmittel stellen zu können und die Möglichkeit bei Verschiedenheit der erstinstanzlichen Entscheidungsträger über einen derartigen Antrag durch den im Instanzenzug übergeordneten unabhängigen Verwaltungssenat zu entscheiden, einen erheblichen vermehrten Aktenanfall in der zweiten Instanz bringen.

14. Zu Art. III Z. 16 (§§ 51 bis 51i):

Es ist auch hier wiederum darauf hinzuweisen, daß Kärnten die Regelung, daß unabhängige Verwaltungssenate in "zweiter Instanz" entscheiden, ablehnt.

Die im § 51 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit, Anträge auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe bei den unabhängigen Verwaltungssenaten zu stellen, läßt die Kriterien, welche bei einer derartigen bescheidmäßigen Entscheidung zu berücksichtigen sind, offen. Ein Problem ergibt sich auch daraus, daß die unabhängigen Verwaltungssenate über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe zu entscheiden haben, unabhängig davon, ob der Beschuldigte dann tatsächlich Berufung erhebt oder nicht. Dies dürfte nicht nur einen enormen Arbeitsmehraufwand bringen; es bietet darüber hinaus auch die Quelle für Verfahrensverzögerungen bis hin zur Verhinderung einer raschen Entscheidungsfindung durch eine Vielzahl von Beweisanträgen.

Im Hinblick auf § 51a darf auf die Bemerkungen unter Z. III verwiesen werden.

- 18 -

15. Zu Art. III Z. 2o (§ 65a):

Durch diese Regelungen werden nähere Bestimmungen zur Verfahrenshilfe getroffen. Die Kosten der Verfahrenshilfe soll das Land tragen.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird die Auffassung vertreten, daß Verfahrenshilfe nur im Zusammenhang mit der Normierung des Anwaltszwanges in einem Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat als "dritte Instanz" in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist es unabdingbar, zusätzlich zur Einrichtung der Verfahrenshilfe Regelungen über einen Kostenersatz aufzunehmen. Daß die Kosten der Verfahrenshilfe ausschließlich dem Land aufgelastet werden sollen, wird abgelehnt.

- - - - -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 16. Mai 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.

